

Erwirkung der Herausgabe von Sachen sowie von Handlungen oder Unterlassungen.

„Besser ein magerer Vergleich als ein fetter Prozeß.“ —
 „Der Prozeß“ (Gellert) — „Maley und Malone (Kopisch) —
 Wer das Recht fordert, muß auch Recht pflegen

40. Lektion.

Verfahren im Strafprozeß.

1. Straffälligkeit. Es giebt schwerere und leichtere widerrechtliche Handlungen, welche Strafe nach sich ziehen; man bringt dieselben in drei Abteilungen.

1. Übertretungen; sie werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft; 2. Vergehen; sie werden mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe über 150 Mk. bestraft; 3. Verbrechen; sie werden mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren, ja selbst mit dem Tode bestraft. — Welches ist der Zweck der Strafe? (Sühnen und bessern.) „Es lebt ein Gott, zu strafen und zu rächen“ (Schiller). „Die Posaune des Gerichts“ (Auerbach). Auch der Versuch, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, wird gewöhnlich bestraft, wenn auch milder als das vollendete Verbrechen. Wenn mehrere eine strafbare Handlung ausführen (Teilnahme), so wird jeder als Thäter bestraft.

2. Geschichtliches. Im Altertume Blutrache, Buße oder Wergeld. Verbannung. Reichsacht, der Betreffende wurde für „wolfsfrei“ erklärt. In der fränkischen Monarchie treten die Abfindungen (Laidigungen, Bußen) auf, ferner die Ordalien, später auch die Strafen „zu Hals und Hand“ (Verstümmelung). — Femgerichte. Karl V. gab eine neue Gerichtsordnung heraus, in welcher der ungebührlich ausgedehnten Todesstrafe entgegen gearbeitet wird. Es giebt bei ihm Todes-, Verstümmelungs-, Gefängnisstrafen, Landesverweisung, körperliche Züchtigung, Geld- und Ehrenstrafen — Verbrennung der Ketzer. Die Folter ist Wahrheitserforschungsmittel. Die Feudalrechte unter der Patri-